

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Stand 15.07.2014)

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrages darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrender nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll daher 9 SWS nicht überschreiten.

Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, soll der Umfang dieser Lehraufträge nicht mehr als 10 SWS (Lehraufgaben des höheren Dienstes) betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist von der/dem Lehrbeauftragten persönlich wahrzunehmen. Erteilende des Lehrauftrages ist ausschließlich die Hochschule Osnabrück. Die Erteilung eines Lehrauftrages über Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Der Zeitraum soll mindestens ein Semester umfassen und kann nicht semesterübergreifend erteilt werden. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet der Lehrauftrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

4. Besondere Regelungen für Personal der Hochschule

4.1 Professorinnen und Professoren:

In Weiterbildungsstudiengängen und in berufsbegleitenden Studiengängen können gem. § 34 Abs. 3 Satz 1, 3 NHG nebenberufliche Lehraufträge nach dieser Richtlinie erteilt werden. Sie können nach Anlage 1 vergütet werden, soweit die durch den Studiengang erzielten Einnahmen die zusätzlichen Kosten des Lehrauftrages übersteigen.

In anderen als den oben genannten Studiengängen ist eine finanzielle Abgeltung, zusätzlicher Lehre ausschließlich als semesterweise Leistungsprämie im Rahmen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung gem. § 3 Abs. 1 der Leistungsbezügerichtlinie der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit § 4 Abs.2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 NHLeistBVO möglich. Zusätzlich ist die Lehre, die nach Feststellung des Dekanats der „Heimatafakultät“ über das individuelle Lehrdeputat des jeweiligen Semesters hinausgeht. Das Präsidium entscheidet über eine Gewährung von Amts wegen anhand der beim Dekanat nach Semesterende zu meldeten zusätzlichen Lehre.

Die Deputatsübererfüllung bei Vollzeitprofessuren soll analog § 6 HntVO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 3 NBG i.d.R. nicht mehr als 4 SWS betragen; dies gilt insbesondere in Lehrbereichen, in denen Aspekte der Arbeitssicherheit oder des Arbeitsschutzes bzw. eine besondere Gefährdung Dritter oder der eigenen Person gegeben sind (z.B. elektrische Anlagen, Maschinenbedienung, Umgang mit Chemikalien).

4.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA):

Ihnen können nach § 31 Abs. 2 NHG bzw. § 32 Abs. 1 NHG Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung durch die Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit in allen Lehrangeboten der Hochschule übertragen werden.

Die zeitliche Inanspruchnahme durch Lehraufträge soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen (§ 31 Abs. 2 NHG).

Arbeitsaufgaben der nichtselbständigen Lehre sowie der sonstigen zur Aufgabenerfüllung der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 NHG sind Bestandteil des tariflichen Arbeitsvertrages und bleiben hiervon unberührt.

4.3 Mitarbeiter/innen des technischen und des Verwaltungsdienstes (MTV):

Ihnen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Lehraufträge erteilt werden. Die Regelungen unter 4.2 gelten sinngemäß.

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehraufträge werden vom Präsidium oder vom durch das Präsidium beauftragten Dekanat vergeben. Sie sind schriftlich zu erteilen.

Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden.

Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt (z.B. Blockwoche).

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind un-
schädlich.

Soll sich der Gegenstand des Lehrauftrags ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium oder das von ihm beauftragte Dekanat kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren (in der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften weniger als 10 Hörerinnen und Hörer). Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Dekanat unverzüglich mitzuteilen.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen darf nicht vergütet werden, wenn zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt. Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht beträgt die Lehrzeit 60 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Wiederholungsprüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung in begründeten Fällen durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

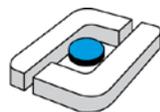
11. Zahlung von Reisekosten sowie zusätzlicher Prüfungsvergütungen

Die Zahlung von Reisekosten sowie die Zahlung zusätzlicher Prüfungsvergütungen bei über 35 abzunehmenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Reisekosten und zusätzliche Prüfungsvergütungen sind als Gesamthonorar zusammen mit der Lehrauftragsvergütung konzipiert, es erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar aus Lehrauftragsvergütung, pauschalierten Reisekosten und zusätzlicher Prüfungsvergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am 15.07.2014 in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Anlage 1 der Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen: Hinweise für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten an der Hochschule Osnabrück (Stand: 01.07.2014)

1. Grundsätzliches

- Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Für Fragen zu Inhalt und Abstimmung mit anderen Lehrveranstaltungen und zum Ablauf von Prüfungen steht Ihnen Ihre Studiendekanin bzw. Ihr Studiendekan zur Verfügung.
- Sollten in den ersten beiden Lehrveranstaltungen weniger als fünf Hörer anwesend sein (in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zehn Hörer), teilen Sie dies bitte dem zuständigen Dekanat/Studiendekanat umgehend mit, damit entschieden werden kann, ob der Lehrauftrag widerrufen werden soll. Kann der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden, sollte das Dekanat/Studiendekanat ebenfalls möglichst umgehend unterrichtet werden.
- Im Rahmen der Erfüllung des Lehrauftrags sind Lehrbeauftragte Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Auf die folgenden Paragraphen wird hingewiesen: 11 StGB, § 133 StGB, § 201 StGB, § 203 StGB, § 204 StGB, § 331 StGB, § 332 StGB und § 353b StGB.
- Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrages darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrkräfte nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

2. Vergütung der Lehraufträge, Erstattung von Reisekosten

- Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten. Für die Abnahme von je fünf darüber hinausgehenden Studien- und Prüfungsleistungen kann **auf Antrag** ein zusätzliches Honorar gezahlt werden. Weicht der Umfang des Lehrauftrags von 2 SWS ab, verändert sich das Pauschalhonorar in demselben Verhältnis.
- **Honorare für Lehraufträge**

| | Pauschalsatz einsch. 35 Prüfungen | für die Abnahme von je fünf über 35 hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen |
|----------------------------|-----------------------------------|---|
| Lehraufträge Eckwert 2 SWS | 1.200 € | 40 € |
| Blockwoche/Kompaktwoche | 1.000 € | |

| | | |
|--|--|------|
| Lehrveranstaltungen mit Lehraufgaben einer LfbA oder / bzw. mit einem hohen Übungsanteil der Studierenden z. B (Eckwert 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> • Instrumentalunterricht Musikpädagogik • Kleinstgruppen Theaterpädagogik • Rhetorik/Kommunikation • Sprachausbildung • Vorkurse Rechnungswesen, Mathematik | 1.000 € | 30 € |
| Lehraufträge in Weiterbildungsstudiengängen oder berufsbegleitenden Studiengängen (nicht dual!) | bis zu 75 € je LVS (je nach Präsidiumsbeschluss, einnahmeabhängig) | 30 € |
| Studiengang MAFT | 90 € je LVS | 30 € |
| Klassenmusizieren IfM | 25 € je LVS | 30 € |

- In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.
- **Reisekosten** werden pauschal nach Entfernungszonen gezahlt. **Das Bundesreisekostenrecht findet ausdrücklich keine Anwendung!** Daher ist eine Berechnung mit einer vereinfachten Verfahrensweise ohne Belegabgabe möglich. Hierbei kann eine pauschale Annahme von bis zu 18 Veranstaltungswochen pro Semester und eine mindestens 1 Mal in der Woche stattfindende Anwesenheit zugrunde gelegt werden. Geblockte Veranstaltungen können entsprechend berücksichtigt werden.
- Ab einem Anreiseweg von mehr als 100 km ist eine individuelle Vereinbarung mit der jeweiligen Fakultät über die Reisekosten erforderlich. Vorstehende Vereinfachungsregel kann ebenfalls Anwendung finden.

| Entfernungszonen | | Vergütung je Planveranstaltung |
|------------------|--|---|
| 1 | <u>Lehrveranstaltungsort Osnabrück</u> Stadtgebiet Osnabrück, Georgsmarienhütte, Bad Iburg, Hagen a. TW, Hasbergen, Lotte, Wallenhorst, Belm, Bissendorf <u>Lehrveranstaltungsort Lingen (Ems)</u> Stadt Lingen, Geeste, Lengerich, Freren, Spelle, Emsbüren, Wietmarschen-Lohne | keine Reisekostenerstattung (erweitertes Stadtgebiet) |
| 2 | <u>Lehrveranstaltungsort Osnabrück</u> Gemeinden, Liene, Tecklenburg, Ibbenbüren, Bramsche, Bohmte, Ostercappeln, Bad Essen, Melle, Dissen, Hilter a. TW, Bad Rothenfelde <u>Lehrveranstaltungsort Lingen (Ems)</u> Stadt Meppen, Gemeinden Haselünne, Herzlake, Recke, Hopsen, Stadt Rheine, Gemeinden Salzbergen, Schüttorf, Stadt Nordhorn, Gemeinde Neuenhaus, Gemeinde Twist | 7,00 € |
| 3 | Bis 60 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner) | 20,00 € |
| 4 | Bis 100 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner) | 35,00 € |

Die Anschaffung einer Bahncard (2. Klasse) durch den/die Lehrbeauftragte kann fakultätsintern erstattet werden, soweit Fahrten zur Hochschule überwiegend mit der Bahn durchgeführt werden und eine Ersparnis bei den Fahrtkosten somit zu erwarten ist.

3. Hinweise zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht

- Die Zahlung der Pauschalen für Lehrveranstaltungen, Prüfungsvergütungen und Reisekosten ist als Gesamthonorar konzipiert, daher erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Gegebenenfalls kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden. Dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt wird im Januar/Februar eine entsprechende Kontrollmitteilung übermittelt, von der Sie ein Duplikat erhalten. Diese Mitteilung können Sie für steuerliche Zwecke verwenden. Weitere Bescheinigungen werden nicht erstellt.
- Eine Rechnungsstellung ist nicht möglich, da es sich gem. § 34 Abs. 2 NHG bei der Wahrnehmung von Lehraufträgen um ein „öffentlich rechtliches Rechtsverhältnis“ handelt. Der Lehrauftrag ist persönlich wahrzunehmen.
- Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da Lehrbeauftragte selbstständig tätig sind, unterliegen sie ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Bitte setzen Sie sich zur Prüfung dieser Frage mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder einer Rentenversicherungsberatungsstelle (in Ihrer Nähe) in Verbindung.
- Lehrauftragsvergütungen, die an Personal der Hochschule gezahlt werden, sind grundsätzlich sozialversicherungs- und steuerpflichtig und werden über die OFD LBV Aurich gezahlt. Personal der Hochschule kann jedoch am Jahresende auf Anfrage eine Bescheinigung über die Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Lehrbeauftragtenvergütung zur Vorlage beim Finanzamt erhalten, um den Steuerbefreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG in der persönlichen Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Diese Bescheinigung ist im Einzelfall beim GB Personalmanagement, Frau Kampsen (U.Kampsen@hs-osnabrueck.de oder Tel. 969-2052) anzufordern.

4. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- Die Honorarzahlung kann in Abschlagszahlungen oder als Gesamtsumme am Ende des Semesters erfolgen. Dieses kann individuell mit dem Dekanat/Studiendekanat abgestimmt werden. Bei einer Abweichung der Sollstunden und der tatsächlich geleisteten Stunden behält sich das Dekanat/Studiendekanat eine prozentuale Kürzung des Honorars vor.